

Artenhilfsprogramme für eine naturverträgliche Energiewende in Hessen - Bilanz des ersten Jahres

Mark Harthun, 3. Juni 2022

Einführung

Für eine Energiewende hat Hessen auf annähernd 2% der Landesfläche Windkraft-Vorranggebiete in der Regionalplanung definiert. Da etwa 80 Prozent der Vorranggebiete in Wäldern liegen, ist beim künftigen Ausbau der Windkraft mit zunehmender Beeinträchtigung insbesondere von Wald-Arten zu rechnen. Insbesondere durch die aktuellen Bestrebungen des Bundes („Habeck-Osterpaket“) ist von einem schnell zunehmenden Ausbau auszugehen. Gleichzeitig schreitet das Sterben des Waldes infolge des Klimawandels sehr viel schneller fort als der Schutz der Wälder: In nur drei trockenen Jahren starben sechs Prozent des hessischen Waldes, aber in den 30 Jahren zuvor wurden lediglich vier Prozent des hessischen Waldes als Wald mit natürlicher Entwicklung geschützt. Der Wald steht also doppelt unter Druck.

Seit 2016 setzt sich der NABU Hessen daher für die Umsetzung von Artenhilfsprogrammen insbesondere für die vom Ausbau der Windkraft besonders betroffenen Arten ein, um die Energiewende naturverträglich zu gestalten (NABU-PM 15.11.2016). Durch eine Sicherung und Stärkung der Artpopulationen soll so sichergestellt werden, dass Verluste an Windkraftanlagen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Am 21. Mai 2021 kündigte das Land Hessen öffentlich an, solche Artenschutzprogramme in Angriff zu nehmen: Für die Vogelarten Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard und Waldschnepfe, sowie für die Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Flughörnchen. Zur Umsetzung wurde eine koordinierende Projektarbeitsgruppe „Hilfsprogramm für windkraftsensibile Arten“ und 3 Arbeitsgruppen „Windkraftsensibile Vogelarten“, „Windkraftsensibile Fledermausarten“ und „Finanzierung/Förderprogramme“ gegründet, in denen Vertreter des Hessischen Umweltministeriums, des Hessischen Wirtschaftsministeriums, der Regierungspräsidien des Landesbetriebs HessenForst, des HLNUG, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Naturschutzverbände und weiterer Fachexperten gemeinsam Schutzmaßnahmen entwickeln.

Grundsätzliches zu Artenhilfsprogrammen

Bereits länger gibt es in Hessen Artenhilfskonzepte, die von der Staatlichen Vogelschutzwarte (für 26 Arten) oder vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, für 28 Arten) erstellt wurden, z. B. auch für den Rotmilan (2012), den Schwarzstorch (2012) und die Mopsfledermaus (2008). Die enthaltenen Maßnahmenvorschläge wurden bisher jedoch nur zum Teil

umgesetzt. Auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen wurden viele Artenschutzmaßnahmen geplant, jedoch fehlt es häufig an einer Umsetzungskontrolle oder der Wirksamkeit.

Artenhilfsprogramme unterscheiden sich von Artenhilfskonzepten darin, dass sie Maßnahmen nicht nur beschreiben, sondern konkret umsetzen. Sie müssen von den Landesbehörden organisiert, koordiniert und dauerhaft finanziert sein. Sie sind auf lange Zeiträume angelegt.

Artenhilfsprogramme müssen grundsätzlich zwei Strategien verfolgen:

1. Verhinderung von Verschlechterungen: Für die Erhaltung des guten Erhaltungszustandes müssen bestehende Vorkommen vor weiteren Verschlechterungen geschützt werden, durch den Schutz von Quartieren und Brutplätzen und der Nahrungsräume. So müssen Verluste durch verschiedene Ursachen (z. B. Störungen, Landbewirtschaftung, Jagd, Gifte, Prädation) verringert werden. Zur Vermeidung von Schlagopfern durch Windkraftanlagen müssen verschiedene eingriffsminimierende Maßnahmen in der konkreten Vorhabenplanung umgesetzt werden (z. B. Technologien zur Konfliktvermeidung, Abschaltzeiten, Kompensation).
2. Verbesserung des Erhaltungszustandes: Lebensräume müssen aufgewertet und neu geschaffen werden, um die Populationsgröße zu erhöhen und Erweiterungen des Verbreitungsgebietes, vor allem in Bereichen ohne geplante Windkraftanlagen (außerhalb der Windkraft-Vorrangflächen der Teilregionalpläne Energie), zu ermöglichen. Dazu gehören Verbesserungen in der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, die Einrichtung von Gebieten mit natürlicher, dynamischer Entwicklung und aktive Maßnahmen zur Anlage bestimmter Lebensraumstrukturen. Nur so kann bei zu erwartenden Schlagopfern die Populationsgröße erhalten werden. Artenhilfsprogramme dürfen und können dabei die gesetzlich vorgeschriebenen notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ersetzen. Sie sind vielmehr eine notwendige Ergänzung für eine naturverträgliche Energiewende.

Wichtige Elemente von Artenhilfsprogrammen sind:

- a) Die Nutzung öffentlicher Eigentumsflächen bei der Maßnahmenumsetzung, da der Zugriff hier am schnellsten möglich ist
- b) Hoheitliche Maßnahmen, z. B. Definition einer „guten fachlichen Praxis“ in Land-, Forst und Fischereiwirtschaft, oder ein gesetzliches Verbot von Bleimunition bei der Jagd, inklusive der Ausgestaltung der Bedingungen für Agrarförderung und Vertragsnaturschutz
- c) Zusätzliche Personalressourcen: Es bedarf Koordinatoren und zusätzlicher Berater, z. B. für die Nutzung von Förderprogrammen in Landwirtschaft und Gewässerrenaturierung, Koordinatoren als Anstoßgeber und für die Umsetzung von Maßnahmen (Antragstellung auf Fördermittel, Flächenerwerb, Flächentausch, Genehmigungsverfahren)
- d) Investive Maßnahmen mit entsprechenden finanziellen Ressourcen: Flächenkauf und klassische Renaturierungsmaßnahmen
- e) Fortlaufende Finanzierung für Maßnahmen, die jährlich wiederholt werden müssen, Erfolgskontrolle der Maßnahmen und regelmäßiges Monitoring zum Erhaltungszustand der Arten

Ausgewählt wurden Arten, die durch die Windkraft besonders betroffen sind. Priorität bei den Maßnahmen sollten besonders gefährdete Arten haben und solche, für die eine globale Verantwortlichkeit besteht.

Aktueller Stand der Artenhilfsprogramme in Hessen

Rotmilan

Der Rotmilan kommt in Hessen mit 1000-1300 Brutpaaren vor. Bereits seit 2012 liegt für Hessen ein Artenhilfskonzept vor. In Hessen wurde sein Erhaltungszustand 2014 mit „ungünstig-unzureichend“ mit sich verschlechterndem Trend eingestuft (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2014). Nach der neuen Roten Liste gilt er in Deutschland nicht mehr als gefährdet. Die Bestandssituation hat sich zwar regional positiv entwickelt, aber es gibt zu wenig Jungvögel: Nach NABU-Untersuchungen in Waldeck-Frankenberg ist der Bruterfolg in den letzten 20 Jahren um rund 18 Prozent zurückgegangen. Das liegt vor allem an zwei Faktoren: Jungvögel werden durch Prädatoren gefressen oder sterben an Nahrungsmangel. Daher muss sich ein Artenhilfsprogramm vor allem auf die Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Maßnahmen im Offenland konzentrieren.

Im Rahmen des Artenhilfsprogramms wurde daher zuerst eine Maßnahmentypenliste für das Offenland erarbeitet. Es sollen Strukturen geschaffen werden, wie Stoppelbrachen, Anbauflächen mit mehrjährigem Feldfutter und blühende Felddraine. Künftig soll es mehr Mittel für die Umsetzung solcher Maßnahmen über Vertragsnaturschutz (HALM) geben, die dem Rotmilan zugutekommen: Bis 2025 soll der Eckwert um 500.000 € erhöht werden, das reicht für Maßnahmen auf 1250 ha Fläche.

Für gezielte Maßnahmen muss aber zunächst geklärt werden, wo die meisten Rotmilane in Hessen vorkommen. Bisher definierte Schwerpunkträume müssen überprüft und ggf. ergänzt werden. Daher wurden im letzten Jahr vorhandene Daten zu Horsten zusammengetragen und aufbereitet. Als Schwerpunkträume gelten bisher Knüll, Stölzinger Gebirge, Rhön, dem nord-östlichen Teil des Main-Kinzig-Kreises, Marburg-Ost, südlich des Nationalparks Kellerwald bis Gemünden und Burgwald, in der südlichen Wetterau, im Odenwald (Weschnitztal) und im Kreis Groß-Gerau (Altneckarschlingen) gesucht werden, wo schon gute und aktuelle Daten über Rotmilan-Vorkommen vorliegen. Für 10 Schwerpunkträume werden dann auch „Gebietsstammbblätter“ durch die Staatliche Vogelschutzwarte erarbeitet. Darin werden für jeden Raum gebietsspezifische Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen für den Rotmilan gemacht. Es sollen 3 weitere Artberater unter Vertrag genommen werden, die Anleitung zu Schutzmaßnahmen geben können. Für die Umsetzung der Maßnahmen im Offenland sollen regionale Arbeitsgruppen unter Einbeziehung von Behörden, Ehrenamt, Biodiversitäts-Beratern, Forstleuten (FN-Beamte) und Artberatern der VSW gegründet werden.

Neben der Aufwertung der Lebensräume ist auch der Schutz bestehender Brutvorkommen wichtig. Denn in der Vergangenheit gab es Brut-Abbrüche durch Störungen oder gar Verluste ganzer Horstbäume durch forstwirtschaftliche Nutzungen. Muss der Rotmilan seinen Horst häufig wechseln, sinkt aber die Zahl der Jungvögel. In mehrjährigen Traditionshorsten liegt die Reproduktion höher (SOMMERHAGE 2015). Daher gehörte zu den ersten Zielen des Artenhilfsprogramms, für 10 Jahre Horste durch 200m-Schutzzonen rund um die Horstbäume zu sichern. In den Schutzzonen gelten auf 50 Metern (0,785 ha) Nutzungsverzicht. In den folgenden 150 Metern muss der Bestandscharakter des Waldes erhalten bleiben. Starke Auflichtungen sind also zu vermeiden. In der gesamten Schutzzone darf von Anfang März bis Ende August keine Jagd stattfinden. Damit allen handelnden Personen klar ist, was in den Schutzzonen erlaubt ist, und was nicht, wurde 2021 ein Horstschutz-Steckbrief erarbeitet. Noch in diesem Jahr sollen 100 solcher Schutzzonen eingerichtet werden. 2023 und 2024 sollen nochmals jeweils 100 Schutzzonen folgen, im Staatswald, Körperschafts- und

Privatwald. Finanziert wird das über Verträge, die oft mit mehreren Waldeigentümern verhandelt werden müssen. Für eine Schutzzone zahlt das Land einen Holznutzungsausfall von 240 € pro Jahr. Die insgesamt 300 Schutzzone sollen in den Schwerpunkträumen der Rotmilan-Vorkommen ausgewählt werden. Priorität haben Horste in Europäischen Vogelschutzgebieten. Auch Konzentrationen mehrerer Horste bieten sich an. Es wird darauf geachtet, dass die Horste möglichst repräsentativ in allen Landesteilen bzw. in allen drei Regierungsbezirken geschützt werden.

Die Artenhilfsmaßnahmen sollen auch gezielt in neun für Hessen definierte Maßnahmenräume gelenkt werden, in denen die Maßnahmen der Eingriffskompensation und des artenschutzrechtlichen Ausgleichs (FCS-Maßnahmen) für Windkraftanlagen gebündelt und für die windkraftsensiblen Arten optimiert werden sollen (HMUKLV & HMWEVW (2020)). So fließen etwa 5% der Vorhabenkosten in konkrete Naturschutzmaßnahmen. Diese Maßnahmenräume nehmen 3% der Landesfläche ein (+ 3% Ausweichräume) und sind eine Angebotsplanung des Wirtschaftsministeriums für Windkraft-Projektierer. In diesen Räumen sollen zukünftig die Maßnahmen durch eine zentrale Stelle (u.a. mit Hilfe der Ökoagentur Hessen) umgesetzt und überwacht werden. Es sollen die Flächen der öffentlichen Hand identifiziert und ein fester Ansprechpartner für Projektierer angeboten werden. Die Maßnahmen sollen digital dokumentiert, der Erfolg kontrolliert und in der Öffentlichkeit dargestellt werden. Die Maßnahmenräume liegen außerhalb der NATURA 2000 - Gebiete und sollen im Zuge der Regionalplanung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft geschützt werden. Innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete steht bereits das Land in der Verantwortung, Maßnahmen für die jeweiligen Arten zu ergreifen und für einen günstigen Erhaltungszustand zu sorgen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wird in enger Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Rotmilan-Forschungs-Projekte durchführen. Im Rahmen des Projektes Eurokite sollen sechs adulte Rotmilane sowie acht Nestlinge besendert und anhand der so generierten Daten unter anderem Aussagen zu den häufigsten Todesursachen und Flugrouten der beiden Arten getroffen werden. Über ein begleitendes Reproduktions-Monitoring mit vergleichenden Untersuchungen in und außerhalb von Räumen, in denen Maßnahmen ergriffen wurden wird in den Jahren 2022, 2023 und 2024 beobachtet werden, ob sich der Bruterfolg des Rotmilans in Zukunft besser entwickelt.

Schwarzstorch

Seit etwa 20 Jahren stagniert die Zahl der Schwarzstorch-Brutpaare zwischen 45 und 65 Paaren. In Hessen wurde sein Erhaltungszustand 2014 mit „ungünstig-unzureichend“ mit sich verschlechterndem Trend eingestuft. Ein Artenhilfskonzept liegt seit 2012 vor. In der Vergangenheit zeigte sich, dass relativ viele Paare regelmäßig keinen Bruterfolg hatten. Normalerweise nutzt der Schwarzstorch sein Nest über viele Jahre, manchmal über Jahrzehnte. Werden sie jedoch gestört, wechseln Schwarzstörche oft bereits nach kurzer Nutzungsdauer ihr Brutnest. In Hessen beträgt die durchschnittliche Nutzungsdauer eines Nestes nur etwa zwei Jahre. Je häufiger der Neststandort gewechselt wird, desto geringer der Bruterfolg. Traditionspaare, die länger als vier Jahre ihr angestammtes Nest nutzen, haben im Regelfall den höchsten Bruterfolg.

Besonders lohnend ist daher der Schutz der Brutplätze. Als erste Maßnahme im Rahmen des Hilfsprogramms wurden daher noch vor Beginn der Brutsaison 2021 vom Landesbetrieb Hessen-Forst Manschetten an den bekannten Horstbäumen von Schwarzstörchen im Staats-, Körperschafts- und Privatwald zum Schutz gegen Prädatoren angebracht.

Um alle mehrjährig genutzten Horste, die außerhalb von Windkraftvorranggebieten liegen, soll künftig die Holznutzung im 200-Meter-Radius (=12,5 ha) eingestellt werden. Daran anschließend soll im Abstand von 200-300m der Bestandscharakter erhalten bleiben: Holzernte darf nur im Femelschlag erfolgen, Habitatbäume müssen erhalten werden, der Bestockungsgrad darf nicht unter

0,7 sinken und durch Holzeinschlag dürfen keine Sichtbeziehungen vom Horst zu Wegen entstehen. Es dürfen hier keine Holzpolter errichtet werden, und keine Brennholznutzung oder Jagd in der Zeit vom 15.2.-31.8. stattfinden. Bisher wurden 25 Horststandorte im Staatswald entsprechend gesichert, davon bereits 14 per Erlass. Auch im Privat- und Kommunalwald wurden 8 Horstschutzzonen eingerichtet. Gesichert werden die Horstschutzzonen im Privat- und Kommunalwald zunächst über einen 1jährigen Vertrag, dem ein 10jähriger Vertrag folgen soll, in denen für den Nutzungsausfall pro Schutzzone 2500 € pro Jahr gezahlt werden. Allein für 2022 sind hierfür 100.000 € vorgesehen. Für den Bewirtschafter gibt es einen Horstschutz-Steckbrief, wie die Bereiche künftig bewirtschaftet werden sollen. Zur Erfolgskontrolle wird das Brutvogel-Monitoring der Staatlichen Vogelschutzwarte fortgesetzt.

Künftig soll auch die Nahrungsgrundlage des Schwarzstorchs verbessert werden, z. B. durch die Wiedervernässung von Wiesen, die Renaturierung von Bächen oder die Entfernung von Fichten in Bachtälern. In den Jahren 2022-2024 sollen solche konkreten Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Reviere und der Nahrungsgrundlage in 5 Gebietsstammblättern pro Jahr erarbeitet werden. In manchen Regionen Hessens sollen solche Vorschläge auch in die Arbeit der Runden Tische bei der Umsetzung des Programms „100 wilde Bäche“ eingebracht werden. Auch in den angesprochenen Maßnahmenräumen für Windkraft-Kompensationsmaßnahmen soll gezielt der Schwarzstorch gefördert werden.

Wespenbussard

Der Bestand des Wespenbussards liegt bei 500-600 Brutpaaren. In Hessen wurde sein Erhaltungszustand 2014 mit „ungünstig-unzureichend“ aber stabil eingestuft. Ein Artenhilfskonzept lag bisher noch nicht vor. Der Schutz der Horste ist besonders schwierig, weil der Wespenbussard häufiger den Horststandort wechselt.

Zunächst wurde 2021 in Hessen ein Workshop mit Artspezialisten durchgeführt, um mehr Wissen und aktuelle Erkenntnisse zu der Art zusammenzutragen. Vorhandene Horstdaten werden 2022 gesammelt und aufbereitet. Zur Erforschung von Flugverhalten, Aktionsraumgröße, Witterungsverhalten und für eine Mortalitätsanalyse sollen im Auftrag des Wirtschaftsministeriums 14 adulte Wespenbussarde in verschiedenen Naturräumen besendert werden.

Anfang 2022 wurde ein Artenhilfskonzept erstellt. In den Jahren 2023 und 2024 sollen jeweils fünf Gebietsstammblätter mit gebietspezifischen Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung erarbeitet werden. Zur Sicherung der Horststandorte liegt ein Vorschlag aus der entsprechenden Arbeitsgruppe der Artenhilfsprogramme vor, der den Schutz durch Nutzungsverzicht von alten, strukturreichen Laubwäldern von 1-2 Hektar Größe als „Brutrevier-Wälder“ gewährleisten will. Ziel ist es, in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 125 Revierzentren durch solche „Brutrevier-Wälder“ zu sichern. Zudem werden größere Bedeutung wohl Maßnahmen im Offenland haben, die 2023/24 erfolgen sollen: Vernässungen, die Entwicklung extensiver Waldränder in Wespenbussard-Reviere oder der Schutz von Streuobstwiesen mit Wespenvorkommen.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe kommt in Hessen mit rund 2000-5000 Brutpaaren vor. In Hessen wurde ihr Erhaltungszustand 2014 mit „ungünstig-unzureichend“ aber stabil eingestuft. Ein Artenhilfskonzept gibt es noch nicht, daher soll dies 2023 erarbeitet werden. Von den Artenhilfsmaßnahmen in Schwarzstorchrevieren profitiert auch die Waldschnepfe. Auch für die Waldschnepfe sollen in der Zeit von 2022-2024 gezielte Maßnahmen, wie z. B. die Entfernung von Fichten aus Bachtälern in den Mittelgebirgslagen erfolgen.

Großer Abendsegler

Der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers ist „ungünstig-schlecht“, mit sich verschlechterndem Trend. Vom Großen Abendsegler sind in Hessen nur drei Kolonien bekannt: Im Philosophenwald (Gießen), im Riederwald (Frankfurt) und in Erlensee (Hanau). Zwei liegen in Kommunalwald, eine im Staatswald. Winterquartiere sind in diesen Wäldern ebenfalls bekannt. Bisher gibt es noch kein hessisches Artenhilfskonzept.

Erstes Ziel ist die Sicherung der Quartiere der drei Kolonien durch den Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung, damit ausgeschlossen wird, dass Quartierbäume gefällt werden. Rund um die Wochenstubenquartiere werden rund 20 Hektar große Waldbereiche für zunächst 10 Jahre aus der Nutzung genommen. Im Philosophenwald und auch im Riederwald ist dies weitgehend der Fall, da die Stadtwälder dort Bannwald sind. Im Staatswald Hanau-Erlensee wurde 2021 ein Vorschlag erarbeitet, um Flächen zum Schutz der Kolonie zu sichern. Mit der im Jahr 2021 abgegrenzten 21 Hektar großen Schutzzone entsteht damit zusammen mit einer angrenzenden nutzungsfreien Naturwaldentwicklungsfläche eine natürliche Waldentwicklung und damit Erhalt der Quartierbäume auf 103 Hektar. Im Staatswald werden die Schutzmaßnahmen verpflichtend, im Kommunal- und Privatwald würden Waldbesitzer eine Ausgleichszahlung von 200 € pro Hektar und Jahr erhalten, was in Verträgen festgeschrieben wird. Nach fünf Jahren erfolgt eine Audituntersuchung. Auch bei Verkehrssicherungsmaßnahmen soll besonders auf die Quartierbäume Rücksicht genommen werden.

Zum Schutz der Lebensräume und zur Sicherung der Nahrungsgrundlage wird eine Maßnahmenplanung für den 10 km-Radius folgen. Angedacht ist die Identifizierung von baumhöhlenreichen Wäldern in diesem Umkreis und die Sicherung von Altholzinseln. In einem 20 km-Radius sollen Waldflächen mit hohem Grundwasserstand identifiziert werden und dort Maßnahmen zur Biotopverbesserung/Wiedervernässung ergriffen werden.

Für jede Kolonie werden dann Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Der Pestizideinsatz im Bereich der Quartiere soll künftig vermieden werden. 2023 sollen im Rhein-Main-Tiefland nach weiteren Kolonien gesucht werden.

Kleiner Abendsegler

2019 wurde der Erhaltungszustand des Kleinen Abendseglers als „ungünstig-unzureichend“ bewertet, mit sich verschlechterndem Trend. Beim Kleinen Abendsegler waren bis 2021 in Hessen neun Quartierverbünde im Wald bekannt und 17 Kolonien insgesamt. Diese werden alle im Rahmen des Bundesmonitorings 2021/22 überprüft. Die Winterquartiere der Tiere sind unbekannt. Es gibt noch kein hessisches Artenhilfskonzept. Alle Quartierbäume sollen kartographisch und im betrieblichen GIS gekennzeichnet werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen soll besonders auf die Quartierbäume Rücksicht genommen werden.

2021 erfolgte eine Datenrecherche zum Kleinabendsegler, wobei es sich zeigte, dass weitere Kolonien im Land bekannt sind. Diese sollen ab 2022 ebenfalls in das Artenhilfskonzept „Fledermäuse“ integriert werden.

Auch beim Kleinen Abendsegler ist die erste Maßnahme die Ausweisung von Schutzzonen ohne forstwirtschaftliche Nutzung für die neun bekannten Wald-Wochenstuben-Kolonien für 10 Jahre (ca. 20 ha pro Quartier). Im Lorscher Wald wurde eine Schutzzone von 24 ha abgegrenzt, die zusammen mit einer bestehenden Kernfläche eine natürliche Waldentwicklung auf 416 ha ermöglicht. Auf weiteren 12 ha werden künftig auch alle Überhälter erhalten. 2022 sollen unter anderem für den

Kleinen Abendsegler (und die Mopsfledermaus) insgesamt 15 Quartier-Schutzzonen geschaffen werden, 2023 noch einmal 10 weitere. Für jede dieser Schutzzonen wendet das Land 4000 € pro Jahr für die entgangene Holznutzung auf. Nach fünf Jahren werden die Schutzzonen im Rahmen eines Audits überprüft.

2024 soll eine Maßnahmenplanung zu Lebensraumverbesserungen im 10 km-Radius erfolgen, erste Planungen hierfür sind bereits in Zusammenarbeit mit der Stadt Hanau für das FFH-Gebiet Hirzwald erfolgt. Für Schutzmaßnahmen sollen Altholzinseln identifiziert und gesichert werden. Im 20km-Radius sollen Wälder mit hohem Grundwasserstand identifiziert werden.

Mopsfledermaus

Von der Mopsfledermaus waren zum Start der Artenhilfsprogramme nur 14 Wochenstuben-Quartiere bekannt. Gegenwärtig werden die Besitzverhältnisse geklärt. Sie liegen in drei Schwerpunkträumen in Hessen. Bereits 2008 wurde ein Artenhilfskonzept für die Art erstellt. Im Zusammenhang mit dem Bundesprojekt „Mopsfledermaus“ wird aber bis Mitte 2023 ein neues Artenhilfskonzept „Fledermäuse“ erstellt. Im Zuge dieses Projektes wurden wenige weitere Mopsfledermausquartiere entdeckt, die ebenfalls geschützt werden sollen.

Angesichts der noch ungeräumten Kalamitätsflächen aus den drei vergangenen Trockenjahren wurde als Sofortmaßnahme veranlasst, dass im Staatswald im 200m-Umfeld um potenzielle Wochenstubenquartiere die Entnahme von Fichten auf Kalamitätsflächen in den Frühherbst verschoben wird, um nicht unbeabsichtigt Wochenstubenkolonien zu zerstören. Die bislang bekannten Quartierbäume werden kartographisch im betrieblichen GPS erfasst und künftig auch bei Verkehrssicherungsmaßnahmen beachtet. Für den Schutz der Quartiere werden 2022 erste Quartierkomplexe abgegrenzt und wie bei den vorangegangenen Arten mit 20 Hektar großen Schutzzonen ohne forstwirtschaftliche Nutzung für 10 Jahre geschützt. Es werden Maßnahmen-Steckbriefe erstellt und die Waldbewirtschafter beraten. Auch hier erfolgt nach fünf Jahren ein Audit im Körperschafts- und Privatwald. 2023/24 sollen weitere Quartierkomplexe für Mopsfledermaus oder Abendsegler mit Schutzzonen geschützt werden.

Bechsteinfledermaus

Der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus in Hessen ist „ungünstig-unzureichend“, mit sich verschlechterndem Trend. Es gibt noch kein hessisches Artenhilfskonzept, aber es liegt für Hessen ein Leitfaden mit konkreten Maßnahmenempfehlungen von Naturwaldzellen bis hin zu dauerhaften Einzelbaumsicherungen vor. Quartierkomplexe sind 10-150 ha groß, die mittlere Distanz zwischen Quartierbäumen beträgt 190-1603 m. In Hessen sind mehr als 120 Kolonien bekannt. Winterquartiere liegen in unterirdischen Hohlräumen.

Im Jahr 2022 soll zunächst als Grundlage für das weitere Vorgehen eine Habitateignungskarte für den gesamten Staatswald und für den übrigen Wald in Hessen modelliert werden. Auf dieser Basis erfolgen dann Schutzmaßnahmen. In fünf Populationszentren mit jeweils 10 Kolonien über Verträge mit den Waldeigentümern. Ab dem Winter 2023 soll beispielhaft Baumhöhlenkartierungen in den Koloniezentren erfolgen und darauf basierend Quartierzentren geschützt werden (z.B. über Extensivierungen). Ziel ist vorrangig, Quartierbäume und ihre Begleitbäume aus der Holznutzung zu nehmen und so dauerhaft zu erhalten. Die Quartierbäume werden kartographisch im betrieblichen GPS erfasst und künftig auch bei Verkehrssicherungsmaßnahmen beachtet. Für die übrigen mittels

der Habitatpotenzialkarten ermittelten günstigen Waldflächen werden allgemeine Maßnahmen-vorschläge abgeleitet und den Waldbesitzern zur Rücksichtnahme auf die Bechsteinfledermaus empfohlen.

Rauhautfledermaus

Der Erhaltungszustand der Rauhautfledermaus in Hessen galt 2019 als unbekannt. Es gibt in Hessen nur den Verdacht einer einzigen Wochenstubenkolonie im Söhrewald bei Kassel. Als wandernde Fledermausart hat sie in Hessen ihren Schwerpunkt in Flusstallagen. Ein hessisches Artenhilfskonzept gibt es nicht. 2023 soll die Art in Hessen vertiefend nachgesucht werden basierend auf den Datenerhebungen im Rahmen des Bundesmonitorings. Gezielte lebensraumverbessernde Maßnahmen sind für diese Art schwierig. Sie profitiert aber von Maßnahmen, die für die Abendsegler ergriffen werden.

Diskussion

Betrachtet man nur das vergangene Jahr, so ist an konkreten Schutzmaßnahmen noch sehr wenig passiert. Allerdings ging auch der Ausbau der Windkraft kaum voran: 2021 gingen insgesamt 18 Windkraftanlagen in Hessen ans Netz. Im ersten Quartal 2022 war es eine Anlage. Die Zahl der Windkraftanlagen nahm von 2020 bis 2021 von 1179 auf 1115 sogar ab (Statista 2022). Die Priorisierung der bisherigen Maßnahmen auf besonders gefährdete Arten wie Schwarzstorch, Großer und Kleiner Abendsegler war dabei sinnvoll. Sie begrenzen sich bisher auf die Verhinderung von Verschlechterungen durch die Sicherung eines Teils der Fortpflanzungsstätten. Für den Schwarzstorch wurden Horstbaum-Manschetten an allen bekannten Horsten angebracht und mit 33 Horstschutzzonen mehr als die Hälfte aller hessischen Horstbäume (45-65) gesichert. Das ist auch im Vergleich mit anderen Bundesländern ein großer Fortschritt. Beim Großen Abendsegler wurde eine von drei hessischen Kolonien gesichert, beim Kleinen Abendsegler eine von 17 Kolonien. Keine konkreten Maßnahmen fanden bisher für Rotmilan, Wespenbussard, Waldschnepe, Bechsteinfledermaus und Rauhautfledermaus statt. Die bisher eingeleiteten Schritte dienen in erster Linie der Verbesserung der Datengrundlage über die Verbreitung der zu schützenden Arten. Maßnahmenräume wurden abgegrenzt und Maßnahmvorschläge erarbeitet. Konkret im Sinne eines umsetzungsorientierten Artenhilfsprogramms sind bisher Verhandlungen für Vertragsnaturschutz und die Kalkulation und Anmeldung des Finanzbedarfs für Maßnahmen für die Haushaltsplanungen 2022-2024. Damit wurde die Grundlage für viele Maßnahmen gelegt, die in diesem und den nächsten zwei Jahren folgen sollen.

Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes durch die Neuschaffung von Lebensräumen, zur Ausweitung der Verbreitung und zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage im weiteren Umfeld der Horste oder Quartiere fehlen jedoch noch weitgehend bei allen Arten. Auch in den neun durch das Hessische Wirtschaftsministerium definierten Maßnahmenräumen für Kompensationsmaßnahmen sind noch keine Planungen für Maßnahmen bekannt. Diese Maßnahmenräume nehmen 3% der Landesfläche ein und sind eine Angebotsplanung des Wirtschaftsministeriums für Windkraft-Projektierer. Sie liegen außerhalb der NATURA 2000 - Gebiete und sollen im Zuge der Regionalplanung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft) geschützt werden. Hier sollen Maßnahmen der Eingriffskompensation und des artenschutzrechtlichen Ausgleichs (FCS-Maßnahmen) für Windkraftanlagen gebündelt und für die windkraftsensiblen Arten optimiert werden. Die Windkraftbranche erklärt die bisher fehlende Umsetzung damit, dass im vergangenen Jahr auch kaum eine Genehmigung mit Ausnahme vom Tötungsverbot erteilt wurde, für die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen hätten erbracht werden müssen. Hier muss in Zukunft erreicht werden, dass neben dem artenschutzrechtlichen Ausgleich tatsächlich auch die Eingriffskompensation in den Maßnahmenräumen erfolgt.

Schutz der Fortpflanzungsstätten

Die Schutzzonen um Horste und Fledermausquartiere dienen der Verstetigung der Vermehrung an diesem Ort. Denn es ist bekannt, dass sowohl bei Rotmilan als auch beim Schwarzstorch die Reproduktionsraten in Traditionshorsten höher sind. Jedoch ist dies ein sehr statischer Ansatz. Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch wechseln die Lage der Horste. Beim Rotmilan sind je Revier bis zu drei Wechselhorste zu finden, die alternativ genutzt werden können. Bisher werden die Artenhilfsprogramme solchen dynamischen Verlagerungen nicht gerecht.

Bei den Fledermausarten ist die bisherige Strategie „auf Kante genäht“: Einige Arten brauchen Wechselquartiere, also eine Vielzahl von Quartieren (35-40), um mit ihrer Wochenstube alle paar Tage umzuziehen zu können. So sind Quartierkomplexe der Bechsteinfledermaus 10-150 ha groß. Ähnlich verhält es sich bei der Mopsfledermaus. Trotzdem sollen für sie nur Waldbereiche von 20 Hektar ausgewählt werden. Man orientiert sich also am Minimum, was nur bei optimaler Habitatausstattung mit vielen alten Bäumen ausreichen dürfte. Diese gibt es in Hessen aber nur selten. Grenzt man die Schutzzonen nach dem Motto ab: „So viel wie nötig, aber so wenig wie möglich“, so erfordert dies nicht nur dauerhaft einen hohen Kontrollaufwand, sondern kann auch gänzlich zum Verlust von Kolonien führen. Gehen manche der Quartierbäume verloren, etwa durch Sturmwurf oder Verkehrssicherungsmaßnahmen, muss die Kolonie sich zwangsläufig in andere Waldbereiche verlagern. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten muss daher auf Dauer immer wieder korrigiert und angepasst werden.

Vertragsverhandlungen mit Kommunal- oder Privatwaldbesitzern sind außerordentlich aufwändig und nicht immer von Erfolg gekrönt. Und es wird nur „Artenschutz auf Zeit“ erreicht, da die Verträge nur eine Laufzeit von 10 Jahren haben und, auch vor dem Hintergrund wechselnder politischer Mehrheiten, immer wieder neu verhandelt werden müssen. Selbst wenn der Vertrag dreimal verlängert wird, könnte der Fall eintreten, dass dann ein hochwertiger, 180 Jahre alter Waldbestand gefällt und die Investition des Landes von Zeit und Geld über Jahrzehnte zunichte gemacht wird. Eine Wiederbesiedlung von Horst oder Quartier einige Jahre später ist dann nicht mehr möglich. Beim Schutz des Schwarzstorches lässt sich aufgrund der geringen Zahl von Brutpaaren diese Strategie nicht vermeiden. Aber der Schutz der weiter verbreiteten Rotmilane und Bechsteinfledermäuse sollte möglichst vollständig und unkompliziert im Staatswald umgesetzt werden. Aber selbst soll es keinen dauerhaften Schutz geben, sondern nur solange die Art vorkommt.

Diese bisherige Strategie der Artenhilfsprogramme ist daher nicht nachhaltig. Der Schutz ist zu statisch, zu kleinflächig und nur temporär. Die Strategie ist nicht nur riskant, sondern sie erfordert auch zeit- und kostenaufwändige Bestandserhebungen, wissenschaftliche Erhebungen zum Verhalten, ein langfristiges, teures Management und Monitoring. Der aktuell praktizierte Horst- und Quartierschutz kann daher nur eine Übergangstrategie sein.

Lebensraumschutz

Sollen die Artenhilfsprogramme erfolgreich sein, so müssen sie von den bisher punktuellen Maßnahmen in flächenhaften, dauerhaften Lebensraumschutz übergehen, zur Verbesserung der Nahrungsgrundlagen, zum Finden neuer Fortpflanzungsstätten und für die Ausweitung ihrer Verbreitung. Und die Entwicklung dieser Flächen muss sofort beginnen, damit sie schnell die Lebensraumqualität mit den nötigen Strukturen entwickeln können.

Der Schwarzstorch zeigt den Mangel an geeigneten Lebensräumen mit Horstbäumen eindrucksvoll dadurch, dass 2015 etwa 42% aller Schwarzstorchpaare auf künstlichen Horstplattformen brüteten. Nicht (nur) der Schutz der künstlichen Plattformen darf nun die Strategie sein, sondern dem Schwarzstorch müssen durch ein Angebot von mehr alten, ungestörten Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung mehr natürliche Horststandorte angeboten werden. So nahm etwa im Nationalpark Kellerwald-Edersee nach der Einleitung der natürlichen Waldentwicklung die Zahl der Schwarzstörche von einem auf drei Brutpaare zu. Seine Lebensräume müssen z. B. über die Schaffung von Kleingewässern im Wald und die Renaturierung von Bächen verbessert werden.

Bei den neun windkraftsensiblen Arten handelt es sich um mobile Arten mit großen Aktionsräumen, teilweise wandernde Arten, die durchaus in der Lage sind, neue aufgewertete Lebensräume zu finden und zu besiedeln. Die Ansprüche der Arten sind überwiegend bekannt und die Lebensraum-Wiederherstellung könnte auch ohne Detailkenntnisse über die aktuelle Verbreitungssituation erfolgen. Daher sollte der vorsorgende Schutz durch Neuschaffung von geeigneten Lebensräumen Vorrang haben, ganz im Sinne des Wiederherstellungs-Ziels der neuen EU-Biodiversitätsstrategie. Aufwändige Datenerhebungen wären dann kaum nötig und eher zur Erfolgskontrolle nach der Umsetzung von Maßnahmen zielführend.

Im Offenland findet Lebensraumschutz bisher im Rahmen der Artenhilfsprogramme noch überhaupt nicht statt. Er wäre besonders wichtig für den Rotmilan. Die falsche Landbewirtschaftung ist für den Rotmilan das weitaus größere Problem als die sichere Jungvogel-Aufzucht. Zwar ist die Entwicklung des Rotmilans aktuell regional positiv, jedoch ist der Bruterfolg nach NABU-Untersuchungen in Waldeck-Frankenberg in den letzten 20 Jahren um rund 18 Prozent zurückgegangen (Sommerhage 2021). Das liegt vor allem an zwei Faktoren: Jungvögel werden durch Prädatoren gefressen oder sterben an Nahrungsmangel. Daher muss sich ein Artenhilfsprogramm vor allem auf die Verbesserung des Nahrungsangebotes konzentrieren. Auch beim Rotmilan wäre der Schutz ganzer Reviere (ca. 1000 Hektar) sinnvoller als der Horstbaumschutz, damit er trotz wechselnder Horste geschützt bleibt. Vorsorgende Maßnahmen sollten zum Beispiel in den vom Wirtschaftsministerium ausgewählten Maßnahmenräumen als vorlaufende Kompensation durch die Hessische Ökoagentur professionell umgesetzt werden. So könnte auch die Verfahrensdauer bei Windkraft-Genehmigungsverfahren verkürzt werden.

An Gewässern haben Artenhilfsmaßnahmen auch noch nicht begonnen, obwohl hier zahlreiche Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie laufen, so dass eine Integration der Belange der hier behandelten Arten (wie Schwarzstorch, Waldschnepfe, Rauhaufledermaus) leicht möglich sein sollte. So ließen sich die zu 100% finanzierten „Synergiemaßnahmen“, die bisher gleichzeitig der Erfüllung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den Erhaltungszielen von Natura2000-Gebieten dienen, leicht ausdehnen auf Synergien mit dem Erhalt europarechtlich geschützter, windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten außerhalb von Natura2000-Gebieten. Im Rahmen der Gebietsmeldung für das 30%-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie könnten breitere Auenbereiche geschützt und entwickelt werden (vgl. Harthun 1999), als dies mit den FFH-Gebieten (i. d. Rgl. nur 10m Uferstreifen) erfolgte.

Wenn vor allem Wälder durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden, müssen auch Wälder geschützt werden. Als Teil eines erfolgreichen Artenhilfsprogramms für alle neun windkraftsensiblen Arten gleichermaßen ist daher die rasche Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie mit ihrem Ziel „Strikte Schutzgebiete“ auf 10% der Landesfläche notwendig. Hierzu gehören vor allem Gebiete mit natürlicher Entwicklung. Bis zum Jahresende soll das Land eine Gebietsliste vorlegen, mit welchen Gebieten dieses Ziel erreicht werden soll. Es sollten weitere Wildnisgebiete ausgewiesen werden, die als große Gebiete über 1000 Hektar nicht nur Störungsarmut bieten, sondern auch Dynamik auf Landschaftsebene zulassen und trotzdem eine Kontinuität von stets genug Fortpflanzungsstätten für die hier behandelten Arten garantieren können. Da 2% des Landes als Windkraftvorranggebiete ausgewählt wurden wäre es der Akzeptanz der Energiewende zuträglich, auch auf 2% des Landes der Natur Vorrang in Wildnisgebieten einzuräumen. Dies war bereits das Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie bis 2020, wurde aber in Hessen bisher nur auf 0,5% der Landesfläche in fünf Gebieten erreicht. Zahlreiche weitere Wildnisgebiete im Staatswald könnten zudem Kristallisationskerne sein für die ergänzende Einbringung von Kommunalwaldflächen durch Gemeinden, die dann die Möglichkeit einer finanziellen Förderung durch den Wildnisfonds des Bundes hätten. Die Naturschutzverbände haben hierzu bereits eine Vorschlagsliste vorgelegt (NABU Hessen et al. 2018). Zu den strikten Schutzgebieten können künftig auch Auenbereiche und Gewässerentwicklungstreifen gehören, was z. B. dem Schutz der Mopsfledermaus dienen würde.

Umsetzungshindernisse

Eine Ursache der bisher unzureichenden Umsetzung ist, dass die Artenhilfsprogramme derzeit von vorhandenem Personal verschiedener Behörden miterledigt werden sollen, das bereits mit vielen anderen Aufgaben betraut ist. Es bedarf effizienterer Umsetzungsstrukturen, in dem Teile der Projektorganisation durch regionale Projektträger und Umsetzungspartner unter dem Dach des politisch verantwortlichen HMUKLV und des fachlich koordinierenden HLNUG übernommen werden. Ähnlich wie beim Programm „100 wilde Bäche“ muss es eine „Taskforce“ geben, also eine Gruppe, deren Hauptverantwortung die Umsetzung der Artenhilfsprogramme ist. Künftig muss auch klar definiert werden, wer in welchen Landesteilen in welchen Zeiträumen die Aufgabe zur Umsetzung konkreter Artenschutzmaßnahmen übertragen bekommt. Problematisch ist auch die zeitliche Befristung der Koordination der Artenhilfsprogramme durch das HMUKLV bis 2024. Viele Maßnahmen wurden nicht begonnen, weil die vorgegebene Zeit für eine Umsetzung zu kurz ist. Notwendig wäre daher eine dauerhafte Umsetzung. Überraschend ist, dass ein wesentlicher Grundsatz der Artenhilfsprogramme der Vorrang des Vertragsnaturschutz sein soll. Dieses Prinzip funktioniert aber nur dann, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: Erstens, wenn das Land seine Vorbildfunktion wahrnimmt und alle nötigen Eigentumsflächen selbstverständlich zur Verfügung stellt. Zweitens, wenn das Land wesentlich mehr Personal einstellt, um die Verträge mit den vielen Tausend privaten Eigentümern in Wald und Offenland zu verhandeln. Drittens, wenn das Land wesentlich mehr Geld bereitstellt, um all die freiwilligen Leistungen zu honorieren. Alle drei Bedingungen sind in Hessen nicht erfüllt. Unzureichend ist auch die finanzielle Ausstattung für investive Maßnahmen. Je nach Anforderungen der zu fördernden Art muss die Sicherung von Flächen durch Ankauf ebenso ermöglicht werden wie die dauerhafte Realisierung von Pflege- und Fördermaßnahmen.

Flankierende unterstützende Naturschutzstrategien

Die geplanten Maßnahmen der Artenhilfsprogramme dürfen aber auch nicht isoliert betrachtet werden. Positiv zu bewerten ist, dass sie eingebettet sind in weitere landesweite Naturschutzstrategien, die diesen Arten auch zugutekommen werden, in dem sie einzelne Maßnahmen für die windkraftsensiblen Arten umsetzen. Dafür müssen aber die von der Politik gemachten Versprechungen auch gehalten werden.

2021 trafen Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände in einem „Runden Tisch“ mit dem hessischen Umweltministerium eine Kooperationsvereinbarung. Darin ist unter anderem vorgesehen, dass in diesem Jahr 16 Biodiversitätsberater beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen eingestellt werden sollen. Ihre Aufgabe soll auch sein, Landwirte zu mehr Maßnahmen zum Schutz der Rotmilane zu beraten, die dafür Fördermittel des Landes in Anspruch nehmen können. Diese Landes-Fördermittel für freiwillige Leistungen der Landwirtschaft sollen ab 2022 um mindestens sieben Mio., 2023 um 10 Mio. und 2024 um 13 Mio. Euro aufgestockt werden. Vereinbart wurde auch die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes bis zum Jahr 2028. Neben Schutzgebieten sollen weitere Landschaftselemente hinzukommen wie Gewässerrandstreifen, lineare Landschaftselemente wie Wegraine, Hecken und Baumreihen. Sie sollen jeweils dauerhaft ökologisch aufgewertet werden. Der Biotopverbund muss so ausgestaltet sein, dass auf der Ebene der Landkreise in allen Naturräumen ein Anteil von bis zu 15 Prozent der Fläche des Offenlandes erreicht wird. Auch dies wird einigen der Arten helfen. Verhandelt wurden auch zahlreiche Maßnahmen zum Gewässerschutz, die auch den angesprochenen Arten dienen werden: Es sollen zusätzliche Ressourcen in Höhe von fünf Mio. Euro jährlich für die Verstärkung der Flächenbereitstellung, z.B. Flächenankauf, zur Verfügung gestellt werden. Das Land Hessen wird die nötigen Haushaltsmittel bereitstellen, um personelle Unterstützung (fünf Personenäquivalente für jeden Regierungsbezirk) zur Unterstützung bei der Flächenbereitstellung ermöglichen. Pro Jahr sollen künftig an 1.000 km Gewässerstrecke die landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Schaffung von möglichst nutzungsfreien Gewässerentwicklungstreifen 10 m rechts und links der Fließgewässer gewonnen werden.

Auch das Programm „100 wilde Bäche“ kann bei geschickter Anwendung Chancen für den Schwarzstorch und Fledermausarten bieten, wenn z. B. Nahrungsgewässer in den Auen mit angelegt werden.

Der Maßnahmenplan zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht für Hessen die Bereitstellung von 5331 Hektar Uferflächen für die Renaturierung der Gewässer vor. Allerdings sollte der „gute Zustand“ bereits bis 2015 erreicht sein. Bereitgestellt wurden bisher erst 2349 Hektar Gewässerentwicklungstreifen.

Hessen fördert auch die Gründung von Landschaftspflegeverbänden in allen Flächen-Landkreisen von Hessen, um so zum Beispiel die Pflege artenreichen Grünlandes zu verbessern, Strukturen zu schaffen oder Artenschutzmaßnahmen umzusetzen. Inzwischen gibt es bereits in 16 Landkreisen solche Landschaftspflegeverbände. Auch hier könnten in den Katalog der Pflichtaufgaben (bisher v.a. Natura2000) Schutzmaßnahmen für den Rotmilan aufgenommen werden.

Von Vorteil wird auch eine rasche Umsetzung einer hessischen Pestizidreduktionsstrategie eine wichtige Grundlage sein. Bis zum Jahresende wird das Land eine Strategie zur Verringerung der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel erarbeiten. Bis 2030 soll eine Pestizidreduktion um 30% erfolgen, was die Gefahr von Vergiftungen reduziert und das Nahrungsangebot für die Arten erhöht. Auch das politische Ziel, in Hessen die Öko-Anbaufläche bis 2025 von 16 auf 25% der landwirtschaftlichen Fläche zu erhöhen, kommt dem Rotmilan zugute.

Fortschritte sind auch durch das Insektenschutzgesetz auf Bundesebene und geplante Maßnahmen zu Reduzierung der Lichtverschmutzung möglich.

Das Naturwald-Ziel der Hessische Biodiversitätsstrategie, auf fünf Prozent des hessischen Waldes eine natürliche Entwicklung zu ermöglichen, unterstützt die Artenhilfsprogramme in besonderem Maße. Allerdings wurden solche holznutzungsfreien Naturwaldentwicklungsflächen bisher erst auf rund 32.000 ha in Hessen ausgewiesen. Im Staatswald betragen sie 3,85% des Gesamtwaldes, im Privat- und Körperschaftswald 0,14% (Mitteilung des HMUKLV vom 4.2.2022). Sehr viele Naturwaldentwicklungsflächen sind zudem nur kleinflächig: Von 2266 Flächen sind nur weniger als 40 so groß, dass sie den Wechselquartierbewohnern Bechsteinfledermaus (Im Durchschnitt 55 ha; Dietz 2013) und Mopsfledermaus eine ausreichende Quartierdichte (35-40 Höhlen bzw. Rindentaschen) und deren kontinuierliches Angebot garantieren können. Auch sind kleine Flächen im Klimawandel zunehmend stärker von Austrocknung bedroht. Denn im Zuge der forstwirtschaftlichen Nutzung der umgebenden Bestände werden sie freigestellt und Schäden durch Sonnenbrand oder Windwurf ausgesetzt. Viele dieser Flächen können als in den Forst integrierte Naturschutzelemente daher ihre Funktion auch nur als „Natur auf Zeit“ erfüllen. Kleine Flächen bieten auch oft nicht den Schutz vor Störungen, was für einige der besprochenen Arten wichtig wäre.

Einen weiteren Beitrag leistet auch die Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald, die aktuell überarbeitet wird und weitere Verbesserungen für den Artenschutz bringen soll. Sie regelt z. B. die Ausweisung geschützter Habitatbäume, den Schutz wassergeprägter Lebensräume, Horstschutzzonen und Schonzeiten bei der Holzernte.

Das Bild unserer Landschaft wird sich in den nächsten Jahrzehnten im Zuge der Energiewende deutlich verändern. Für eine Akzeptanz des zunehmenden Ausbaus der Windenergie in der Öffentlichkeit müssen daher die Artenhilfsmaßnahmen genauso sichtbar werden, wie die Windkraftanlagen. Künftig muss daher eine bessere Kommunikation und jährliche Präsentation der Erfolge der Artenhilfsprogramme erfolgen. Lokaler Betroffenheit durch Windkraftanlagen kann nur durch lokale Erfolge im Artenschutz begegnet werden, z. B. durch eine öffentliche „Landkreis-

Tabelle“, in der dargestellt wird, in welchem Kreis, für welche Art welche Maßnahmen ergriffen wurden. Maßnahmen und insbesondere auch einige der geschützten Individuen müssen ins Bild gesetzt werden. Zielsetzungen und Strategien sind notwendig, aber nicht hinreichend. Für eine schnellere Zielerreichung muss künftig der Grundsatz gelten: Was im Landeseigentum möglich ist, muss auch im Landeseigentum umgesetzt werden.

Zusammenfassung

In den hessischen Artenhilfsprogrammen für neun windkraftsensibile Arten sind im ersten Jahr nur wenige konkrete Maßnahmen umgesetzt worden, die sich in erster Linie auf die Sicherung von Fortpflanzungsstätten konzentrieren. Viele weitere Maßnahmen wurden aber konzipiert, mit Verbreitungsdaten begründet und die Finanzierung in die nächsten Haushalte eingeplant. Verbesserungen der Lebensräume müssen in Wald und Offenland noch folgen. Der dauerhafte Flächenschutz muss künftig eine wichtigere Rolle spielen. Für einen Erfolg der Artenhilfsprogramme sollte künftig klarer definiert werden, was gemacht werden soll, welche Personen sich künftig federführend darum kümmern, wie die Maßnahmen finanziert werden sollen, wie pflegebedürftige Flächen künftig gemanagt werden sollen und wie der Erfolg kontrolliert wird.

Mark Harthun
Geschäftsführer Naturschutz
NABU Landesverband Hessen